

STEUERN IM GRIFF

RÜCKSTELLUNGEN

HANDELSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM RAHMEN DES NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS UND DIE STEUERRECHTLICHEN MÖGLICHKEITEN (3. TEIL)



Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 01.01.13 in Kraft getreten. Besonders interessant ist die Regelung der Rückstellungen. Kann neu eine Rückstellung für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» gebildet werden? Was meint die Steuerverwaltung dazu? Welche Möglichkeiten der Steueroptimierung mit Rückstellungen gibt es?

Der nachfolgende Artikel ist als Beitrag im «Jahrbuch des Finanz- und Rechnungswesen 2014» bei WEKA Business Media AG, Zürich im Jahr 2014 erschienen.

Da dies ein sehr umfangreiches Thema ist, teilen wir es in sechs Folgen auf.

[Link: BDO Newsletter März 2014: Rückstellungen 1. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter April 2014: Rückstellungen 2. Teil](#)

Bildung von stillen Reserven

Allgemeines

Unter stillen Reserven versteht man die **Differenz zwischen den Buchwerten** und den **handelsrechtlichen Höchstwerten**. Stille Reserven können durch Unterbewertung von Aktiven oder Überbewertung von Passiven gebildet werden. Es ist beispielsweise möglich, Abschreibungen zu buchen, welche aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich sind, oder zu hohe Wertberichtigungen oder Rückstellungen zu bilden. Weiter können stille Reserven durch die Nichtauflösung hinfällig gewordener Rückstellungen gebildet werden.

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR ist eine **wesentliche Nettoauflösung** stiller Reserven im **Anhang** ausweispflichtig (sofern es sich nicht um sogenannte «Zwangsreserven» handelt). Die Beobachtung einer Nettoauflösung ist nur möglich, wenn der Bilanzierende Bestand und Bewegungen der stillen Reserven bei jedem Jahresabschluss mittels einer ausserbuchhalterischen Aufzeichnung dokumentiert (stichtagsbezogene Bestandsermittlung).

Da die handelsrechtlichen Wertobergrenzen oft nicht präzise bestimmt werden können, ist die Definition der im Unternehmen zur Anwendung kommenden Verfahren erforderlich. Die Berechnung von stillen Reserven ist und bleibt bis zu einem gewissen Grad subjektiv. Die entsprechenden Berechnungsmethoden müssen stetig angewandt werden, damit die Veränderungen der stillen Reserven über einen längeren Zeitraum sichtbar werden. Diese Veränderungen sind auch dann erstaunlich aussagekräftig, wenn die Grundannahmen betreffend stiller Reserven diskutabel sind. Es versteht sich, dass die Definition dieser Verfahren dokumentiert werden sollte, um die Kontinuität über die Jahre sicherzustellen.

Im Anhang nach Neuem Rechnungslegungsrecht verlangt der Gesetzgeber unter Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR: «Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze.....». Inwieweit die Unternehmungen die Rechnungslegungspolitik, stille Reserven zu bilden, und die entsprechenden Details im Anhang offenlegen werden, wird die Praxis zeigen. Wir vermuten, dass die allermeisten Unternehmungen sehr zurückhaltend sein werden.

Der Gesetzgeber erwähnt «Wiederbeschaffungsreserven» (Art. 960a Abs. 4 OR) und darüber hinausgehende Rückstellungen für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» (Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR). Der Gesetzgeber verlangt jedoch keine realwertige Substanzerhaltung. Die Bildung von stillen Reserven ist freiwillig. Die Unterscheidung von Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven ist in der Praxis oft kaum möglich.

Vorgehen bei der Bildung von stillen Reserven

Es ist in der Praxis immer wieder zu beobachten, dass gewisse handelsrechtlich erforderliche Rückstellungen nicht oder unvollständig gebildet werden. Es gibt Unternehmungen welche keine Rückstellungen für Ferien- und Überzeitenguthaben der Mitarbeitenden verbuchen, mit dem Argument, dass diese Guthaben im Folgejahr «kompensiert werden» und keine Auszahlung erfolgt, oder es wird vergessen, die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zurückzustellen. Bei einer Rückstellung für einen Schadenersatzprozess wird nur der Erwartungswert für den Schadenersatz zurückgestellt, nicht aber die Anwalts- und Gerichtskosten. Bei Unterlassung solcher Buchungen liegt im Grunde eine handelsrechtswidrige Bilanzierung vor. Somit sind zuerst immer die handelsrechtlich erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen zu bilden. Erst in einem zweiten Schritt können stille Reserven gebildet werden.

Auf einen kurzen Nenner gebracht kann man sagen:

Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die handelsrechtlichen Erfordernisse **müssen** vorgenommen werden. Stille Reserven **dürfen** gebildet werden.

Limiten bei der Bildung von stillen Reserven

Unter dem Titel «Rückstellungen» ist es möglich, Rückstellungen für absehbare «Sanierungen von Sachanlagen», genauso wie Rückstellungen zur «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» zu verbuchen. Der Gesetzgeber erlaubt damit die Verbuchung von stillen Reserven in unbeschränkter Höhe und ohne jeglichen betriebswirtschaftlichen Grund. Der Gewinnmanipulation ist so Tür und Tor geöffnet. Es versteht sich, dass die Bestimmung unter Art. 958 Abs. 1 OR, wonach «die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können», zur Makulatur wird.

Es gibt jedoch durchaus Limiten: Nicht jede Abweichung des Buchwerts und des handelsrechtlichen Höchstwerts ist erlaubt. So ist das **Weglassen von Aktiven** ein Verstoß gegen Art. 959 Abs. 2 OR. Auch der **Ausweis fiktiver Passiven** ist nicht erlaubt. Dies ist jedoch nicht direkt aus dem Gesetz ersichtlich, sondern aus der Botschaft des Bundesrates zum Neuen Rechnungslegungsrecht⁴. Dazu zählt z.B. der Ausweis von fiktiven Kundenanzahlungen oder von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, welche nicht erfolgten.

Es ist ohne Weiteres verständlich, dass der Ausweis fiktiver Passiven nicht zulässig ist, da dies eine grobe «Manipulation» der Jahresrechnung darstellen würde (Bilanzbetrug). Es ist schon erstaunlich, dass der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund «Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» und erst noch in unlimitierter Höhe zulässt. Das Gesetz lässt es zu, auf eine Auflösung von nicht mehr begründeten Rückstellungen zu verzichten. Solche Rückstellungen können nicht als «geschäftsmässig begründet» bezeichnet werden. Es sind nicht einmal Rückstellungen im Sinne des Begriffes da der Grund für die Passivierung weder durch ein vergangenes Ereignis bewirkt wurde, noch ein künftiger Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Da es auch kaum denkbar ist, dass die Steuerverwaltung derartige «Rückstellungen» anerkennen wird, bleibt es unklar, was der Gesetzgeber mit diesen «fiktiven Rückstellungen» bezwecken wollte.

⁴Botschaft des Bundesrats «zur Änderung des Obligationenrechts» vom 21. Dezember 2007, Seite 1705, Punkt 2.2.2.

Steuerrechtliche Vorschriften

Überblick

Die Bestimmungen zu den Rückstellungen gemäss dem Neuen Rechnungslegungsrecht wurden völlig neu definiert. Manche Steuerpflichtigen lassen sich dadurch zur Annahme verleiten, dass die handelsrechtlich zulässigen Rückstellungen (z.B. Rückstellungen für die Sanierung von Sachanlagen) ohne Weiteres auch steuerrechtlich anerkannt werden, da die Handelsbilanz ja gleichzeitig die Grundlage für die Besteuerung darstellt. Diese Steuerpflichtigen verkennen, dass das Steuerrecht den Bestimmungen des Neuen Rechnungslegungsrechts nicht angepasst wurde, sondern dass die teilweise vom Handelsrecht abweichende Konzeption im Prinzip unverändert bestehen bleibt. Der Bundesrat hat in der Botschaft zum Neuen Rechnungslegungsrecht mehrfach betont, dass die Einführung des Neuen Rechnungslegungsrechts «steuerneutral» sei⁵.

Das **Handelsrecht** kennt für die Aktiven Höchstbewertungsvorschriften und für die Passiven Mindestbewertungsvorschriften. So ist es nicht zulässig (von Ausnahmen abgesehen), ein Aktivum über den historischen Erwerbspreis hinaus zu bewerten. Es ist jedoch beispielsweise ohne Weiteres zulässig, ein Sachanlagegut sofort nach dem Kauf auf CHF 1 abzuschreiben. Stille Reserven mittels Rückstellungen, Abschreibungen oder Wertberichtigungen können in fast unbeschränkter Höhe gebildet und nicht mehr benötigte Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Das **Steuerrecht** definiert hingegen Mindestbewertungsvorschriften für die Aktiven und Höchstbewertungsansätze für die Passiven. So dürfen Fahrzeuge bei der direkten Bundessteuer maximal mit 40 % des Buchwertes abgeschrieben werden (es gibt jedoch Kantone mit einer sogenannten «Einmalabschreibung»). Aus steuerlicher Sicht soll der effektive Periodengewinn besteuert werden. Nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden aus diesem Grunde aufgerechnet. Dennoch ist es aus steuerlicher Sicht möglich, stille Reserven zu bilden. Aus Praktikabilitätsgründen gestattet der Fiskus Pauschalierungen bei der Bemessung des Delkrederes, der Garantierückstellung und bei den Abschreibungen. Beim Warenlager kann der sogenannte «Warendrittel» gebildet werden⁶.

Prinzip der Massgeblichkeit

Massgeblichkeit bedeutet, dass der handelsrechtliche Abschluss für die Steuerdeklaration und –veranlagung massgeblich ist. Der Steuerpflichtige muss sich auf seine handelsrechtliche Jahresrechnung behaften lassen. Abschreibungen, Rückstellungen oder Wertberichtigungen können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie verbucht sind. Die Steuerbehörden können von der handelsrechtlichen Jahresrechnung nur dann abweichen, wenn Aufwendungen geschäftsmässig nicht begründet sind oder wenn die Steuergesetze Abweichungen vorsehen.

Rückstellungen bei der Direkten Bundessteuer

Im Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG) werden Rückstellungen wie folgt definiert (Art. 63 DBG):

Rückstellungen

1. Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- a. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b. Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c. andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d. künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

2. Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

⁵Botschaft des Bundesrats «zur Änderung des Obligationenrechts» vom 21. Dezember 2007, Seiten 1592, 1626, 1710.

⁶Botschaft des Bundesrats «zur Änderung des Obligationenrechts» vom 21. Dezember 2007, Seite 1711

Die unterschiedliche Konzeption der Steuerbehörden wird durch die Lektüre von Art. 63 DBG klar ersichtlich. Es wird nirgends erwähnt, dass Rückstellungen, welche nicht mehr erforderlich sind, nicht aufgelöst werden müssen. Die Sanierung von Sachanlagen ist nicht *tel quel* ein steuerlicher Rückstellungsgrund. Entsprechende Rückstellungen werden in der Regel nur dann steuerlich zum Abzug zugelassen, wenn dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Beliebige Rückstellungen für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» (Art. 960e OR) sind ebenso wenig möglich wie Rückstellungen «zu Wiederbeschaffungszwecken» (Art. 960a Abs. 4 OR).



Autoren Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch
Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO AG, Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **32 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. 0800 825 000

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: heidi.fundinger@bdo.ch